

Gebührensatzung der Gemeinde Borchten über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Borchten

vom 01.10.2016

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687, in Verbindung mit den Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Borchten über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 27.06.2016 hat der Rat der Gemeinde Borchten in seiner Sitzung am 26.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten oder bei Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dieser Satzung. Mündliche Auskünfte und Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen, sind gebührenfrei.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen erfolgt, oder der die gebührenpflichtige Handlung bewirkt. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Zahlung und Beitreibung der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen oder sonstigen Leistungen der Gemeinde oder mit dem Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für die gesamte Grabnutzungszeit. Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Borchten; sie wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines Gebührenbescheides bekannt gegeben.
2. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
3. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren gelten die jeweils gültigen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 5 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Jan. 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47, SGV NW 303) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung.
2. Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216, SGV NW S. 614) in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 6 Bestattungsgebühren

1. Für das Ausheben des Grabes, die Benutzung des Leichenwagens bei Erdbestattungen, das Zufüllen des Grabes sowie die Herrichtung eines Nothügels mit Auflegen der Kränze und Beseitigung des restlichen Bodens wird eine Bestattungsgebühr erhoben. Diese beträgt:

a) für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300 €
b) für Personen ab 5 Jahre	450 €
c) für Urnenbestattungen	150 €
2. Für die Inanspruchnahme der Friedhofshallen (Leichenkammern und Trauerraum) werden folgende Nutzungsgebühren erhoben:

a) Trauerraum	150 €
b) Leichenkammer	80 €

§ 7 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Grabstellen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reihengräber

a) für ein normales Reihengrab	500 €
b) für ein Reihengrab, als anonyme Grabstelle (einschl. Pflege während der Nutzungszeit)	900 €
c) für ein Reihengrab, als pflegefreie Grabstelle (einschl. Pflege während der Nutzungszeit)	900 €
c) für ein Reihengrab für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300 €
2. Wahlgräber

a) für ein Doppelgrab	1.300 €
b) für jede weitere Grabstelle	1.000 €
3. Urnengrabstätten

a) für ein Urnengrab	350 €
b) für ein Urnengrab als anonyme Grabstelle (einschl. Pflege während der Nutzungszeit)	390 €
c) für ein Urnengrab als pflegefreie Grabstelle (einschl. Pflege während der Nutzungszeit)	450 €
d) für ein Urnenwahlgrab	600 €

§ 8 Verlängerung der Benutzungs- und Ruhezeit

1. Reihengräber

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist ausgeschlossen.

2. Wahlgräber

Wahlgräber können für höchstens 20 Jahre nach Ablauf des Belegungsrechts und der damit verbundenen Ruhezeit um weitere 30 Jahre nach der letzten Belegung wiedererworben werden.

Darüber hinaus ist es möglich, bei einem Wiedererwerb die Dauer des Belegungsrechts individuell festzulegen. Die Verlängerung des Belegungsrechts umfasst dabei grundsätzlich ein volles Jahr.

Die Gebühr für ein volles Jahr der Verlängerung des Belegungsrechts beträgt 5 % der bei einem Ersterwerb fälligen Gebühr. Maßgebend ist die gültige Gebührensatzung zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs.

Für die Verlängerung der Belegungszeit einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung auf den Friedhöfen befindlichen Familiengrabstätte mit mehr als 4 Grabstellen um weitere 20 Jahre sind 4.000 € zu erheben. Die Regelungen des § 8 Abs. 2 Satz 1- 4 gelten entsprechend.

§ 9 Grabeinfassungsgebühren

Werden die Einfassungen der Grabstätten auf Friedhöfen mit besonderen Gestaltungsvorschriften aus Klinkerplatten durch die Gemeinde erstellt, werden folgende Gebühren erhoben:

a) Einfassung für ein Einzelgrab	220 €
b) Einfassung für ein Doppelgrab	330 €

§ 10 Zulassung von Denkmälern usw.

Für die Zulassung von Denkmälern, Steinen, Einfassungen usw. werden keine Gebühren erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.10.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.12.2004 außer Kraft.